


Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat
21. April 2026

B 95

Vereinigung der Gemeinden Greppen und Weggis

Entwürfe Kantonsratsbeschlüsse



Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Greppen und Weggis. Im Zusammenhang mit der Gemeindevereinigung ist der Amtsantritt des Gemeinderates der vereinigten Einwohnergemeinde festzulegen und die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen sowie die Umschreibung des Gerichtsbezirkes Kriens und des Grundbuchkreises Luzern Ost in den entsprechenden Erlassen anzupassen.

Angestossen wurde der Gemeindezusammenschluss durch die Controlling-Kommission und den Gemeinderat Greppen. Anlass dafür waren strategische Überlegungen zur Erhaltung der langfristigen Handlungsfähigkeit der Gemeinde. Nachdem Bevölkerungsbefragungen in Greppen und Weggis eine positive Grundhaltung zu Fusionsabklärungen sichtbar gemacht hatten, erklärte sich die Gemeinde Weggis einverstanden, ein gemeinsames Fusionsprojekt zu starten. Nach umfangreichen Arbeiten legten die Gemeinderäte den Stimmberechtigten am 8. März 2026 den Vertrag über die Vereinigung der Gemeinden zur Abstimmung vor. In getrennten Urnenabstimmungen sprachen sich jeweils deutliche Mehrheiten für den Zusammenschluss aus und beschlossen damit die Vereinigung zu einer einzigen Einwohnergemeinde mit dem Namen Weggis auf den 1. Januar 2027.

Es handelt sich dabei um die 21. Gemeindefusion im Kanton Luzern seit Beginn der Gemeindereform Anfang der 2000er-Jahre. Die Zahl der Gemeinden verringert sich dadurch von ursprünglich 107 im Jahr 2004 auf 78.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Zusammenschlusses der Gemeinden Greppen und Weggis sowie drei weitere Beschlussskizzen im Zusammenhang mit der Gemeindevereinigung.

1 Ausgangslage

Vor bald einem Vierteljahrhundert lancierte der Kanton Luzern mit dem Projekt «Gemeindereform 2000+» ein Strukturreformprojekt. Das Ziel war, die Gemeinden durch Förderung von Zusammenschlüssen zu stärken, damit sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben im föderalen System möglichst selbständig und eigenverantwortlich erfüllen können.

Die Grundzüge des Projekts wurden im [Planungsbericht B 48](#) vom 21. März 2000 über die Umsetzung des Projekts Gemeindereform festgehalten.

Seit der Fusion von Beromünster und Schwarzenbach im Jahr 2004 fanden im Kanton Luzern insgesamt 20 Gemeindefusionen statt. Zuletzt schlossen sich Honau und Root per 1. Januar 2025 zusammen. Die Zahl der Gemeinden verringerte sich in diesem Zeitraum von 107 auf 79. Insbesondere kleinere Gemeinden fusionierten. Die Zahl der Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern lag im Jahr 2004 noch bei 16 – heute gibt es keine mehr.

Im März 2017 hat unser Rat die Strategie für die Gemeindereform neu justiert. Sie basiert seither auf zwei Säulen:

- Fusionen sollen wie bisher von unten wachsen, also von den Gemeinden initiiert werden.
- Es besteht ein risikobasierter Ansatz: Läuft eine Gemeinde Gefahr, ihre Handlungsfähigkeit einzubüssen, unterstützt der Kanton sie aktiv bei der Lösungsfindung.

Mit der vorliegenden Botschaft unterbreiten wir Ihnen eine Vorlage über die Vereinigung zweier Gemeinden, die auf der erstgenannten Säule fusst.

2 Projektverlauf

2.1 Initialisierungsphase

Mit rund 1200 Einwohnerinnen und Einwohnern gehört Greppen zu den kleineren Gemeinden des Kantons. Wachsende Herausforderungen, die zunehmende Komplexität bei der Aufgabenerfüllung sowie strategische Überlegungen bei der Suche nach langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten veranlassten die Controlling-Kommission Greppen im Jahr 2020 dazu, den Gemeinderat aufzufordern, sich über ein mögliches

Vorgehen für Fusionsabklärungen mit den Nachbargemeinden Weggis und Vitznau zu informieren. Daraufhin kontaktierte die Gemeindepräsidentin von Greppen das für die Begleitung von Gemeindefusionen zuständige Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD). In der Folge nahm der Gemeinderat Greppen zusammen mit dem JSD zunächst eine Auslegeordnung vor und tauschte sich anschliessend mit den Nachbargemeinden aus. Der Gemeinderat Weggis zeigte sich offen für Fusionsabklärungen. Er nannte als Voraussetzung aber eine positive Grundhaltung der Grepper Bevölkerung. Der Gemeinderat Vitznau erklärte, dass er sich an entsprechenden Abklärungen nicht beteiligen möchte.

2.2 Bevölkerungsbefragungen

Um die Haltung der Bevölkerung zu erheben, liess der Gemeinderat Greppen im Frühjahr 2023 eine Bevölkerungsbefragung durchführen. Die Befragung stiess auf grosses Interesse. An der Umfrage nahmen 516 Personen teil, wobei nicht nur Stimmberechtigte, sondern alle Einwohnenden ab 15 Jahren befragt wurden. Dies entspricht einer Teilnahmequote von beinahe 50 Prozent. Das Ergebnis war deutlich: Fast 80 Prozent der Befragten konnten sich eine Fusion vorstellen, nur 12 Prozent waren grundsätzlich dagegen (vgl. [Grepper Poscht vom September 2023](#)).

Aufgrund dieser hohen Akzeptanz liess auch der Gemeinderat Weggis eine entsprechende Befragung durchführen. Diese ergab eine ähnlich grosse Zustimmung: Rund 72 Prozent der Befragten sprachen sich für die Aufnahme von Fusionsabklärungen aus (vgl. [Präsentation der Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung vom Mai 2024](#)).

2.3 Abklärungsphase

Am 22. Oktober 2024 unterzeichneten die Gemeinderäte Greppen und Weggis einen Fusionsvorvertrag, in dem die Rahmenbedingungen des Projekts geregelt wurden. Die Projektsteuerung oblag einem Gremium bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern beider Gemeinden, die Leitung wurde einer externen Firma übertragen. Ein Vertreter des JSD nahm mit beratender Stimme an den Steuerungssitzungen teil.

Für die fachlichen Abklärungen wurden fünf paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppen eingesetzt. Diese prüften über 250 Fragestellungen. Die Einwohnerinnen und Einwohner beider Gemeinden wurden während des Projekts laufend informiert, etwa im Rahmen von Gemeindeversammlungen oder durch Artikel in der Presse und auf den gemeindeeigenen Websites.

Die Abklärungen flossen in den Schlussbericht ein, der am 12. Juni 2025 von den Gemeinderäten beider Gemeinden in einer gemeinsamen Sitzung genehmigt wurde. Zusammen mit dem Schlussbericht wurde auch ein Aufgaben- und Finanzplan für die fusionierte Gemeinde erarbeitet und verabschiedet.

2.4 Kantonsbeitrag und Finalisierung Fusionsvertrag

Der Schlussbericht sowie der Aufgaben- und Finanzplan dienten als Grundlage für das Fusionsbeitragsgesuch, das die Gemeinden am 16. Juni 2025 einreichten und am 26. Juni 2025 der JSD-Vorsteherin persönlich vorstellten. Der Entwurf des Fusionsvertrags wurde parallel dazu bei der Abteilung Gemeinden des JSD zur Vorprüfung eingereicht.

Unser Rat legte am 23. September 2025 einen Fusionsbeitrag in der Höhe von 2,6 Millionen Franken fest und würdigte in diesem Zusammenhang insbesondere, dass der Anstoss für die Fusion von den Gemeinden ausging und diese vorausschauend handelten (vgl. [Medienmitteilung vom 25.9.2025](#)).

Die Projektsteuerung finalisierte daraufhin – basierend auf den im Schlussbericht vorgeschlagenen Lösungen – den Fusionsvertrag. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Greppen und Weggis wurden anlässlich von Informationsveranstaltungen im Oktober 2025 ausführlich über die Inhalte und damit die Grundzüge der vereinigten Gemeinde informiert. Am 9. Januar 2026 verabschiedeten die Gemeinderäte den Fusionsvertrag formell und beschlossen, diesen den Stimmberechtigten am 8. März 2026 zur Genehmigung zu unterbreiten (vgl. [Medienmitteilung der Gemeinderäte Greppen und Weggis vom 16.1.2026](#)).

2.5 Abstimmung

In der Abstimmung vom 8. März 2026 sprachen sich die Stimmberechtigten deutlich für den Vertrag über die Vereinigung aus. 95,7 Prozent der Stimmdenden in Greppen und 62,7 Prozent in Weggis votierten für die Fusion. Die Stimmbeteiligung lag bei 80,5 respektive 69,7 Prozent.

3 Kennzahlen zu den Gemeinden Greppen und Weggis

Greppen hatte im Jahr 2024 eine mittlere Wohnbevölkerung von 1210 Personen und war damit – gemessen an der Bevölkerungszahl – die zwölftkleinste Gemeinde des Kantons und die kleinste im Wahlkreis Luzern-Land. Der aktuelle Steuerfuss beträgt 1,85 Einheiten, der Ressourcenindex liegt bei 99,37 Prozent.

Weggis wies im Jahr 2024 eine mittlere Wohnbevölkerung von 4676 Personen auf und erhebt zurzeit einen Steuerfuss von 1,3 Einheiten. Der Ressourcenindex liegt bei 204,43 Prozent, was aktuell der zweithöchste Wert im Kanton ist.

Die prognostizierte Einwohnerzahl der fusionierten Gemeinde zum Zeitpunkt der Vereinigung liegt bei 6108 Einwohnerinnen und Einwohner.

4 Kantonsbeitrag

Gemeindefusionen werden vom Kanton finanziell unterstützt. Im [Planungsbericht B 13](#) vom 14. November 2023 über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs (Wirkungsbericht 2023) hat unser Rat festgehalten, dass Beiträge an solche Reformen strategische Investitionen sind, welche die Gemeindeautonomie fördern und den Handlungsspielraum der Gemeinden vergrössern sollen.

4.1 Rechtliche Grundlagen

Bis zum 31. Dezember 2012 wurden die Fusionsbeiträge mit den betroffenen Gemeinden gestützt auf das Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) vom 5. März 2002 (SRL Nr. [610](#)) ausgehandelt. Dieses sah vor, dass unser Rat Gemeinden im Rahmen der verfügbaren Mittel Sonderbeiträge zusprechen kann; unter anderem zur Finanzierung der Folgekosten von Gemeindefusionen. Die Höhe des Sonderbeitrags hatte sich nach den besonderen Umständen, namentlich nach der finanziellen Lage und der zu erwartenden Entwicklung der gesuchstellenden Gemeinde zu richten.

Mit der Änderung des FAG per 1. Januar 2013 wurde die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die fusionierenden Gemeinden einen Anspruch auf einen Beitrag erhalten und die Höhe der Beiträge verbindlicher geregelt ist (vgl. [Botschaft B 28](#) vom 27. Januar 2012).

Zweck der Beiträge ist es, die finanziellen Unterschiede zwischen den beteiligten Gemeinden auszugleichen und fusionsbedingte Mehrkosten mitzufinanzieren. Die Beiträge dienen insbesondere der Angleichung der Steuerfüsse der beteiligten Gemeinden (§ 13a [FAG](#)).

Fusionsbeiträge bestehen aus zwei Komponenten:

- einem Pro-Kopf-Beitrag mit Rechtsanspruch,
- einem Zusatzbeitrag von maximal 50 Prozent des Pro-Kopf-Beitrags (§ 13d Abs. 2 [FAG](#)), der auf Gesuch hin von unserem Rat gesprochen werden kann.

Bei Gemeinden in finanzieller Notlage kann unser Rat den Zusatzbeitrag zudem angemessen erhöhen, wenn dessen Begrenzung auf 50 Prozent eine Fusion unverhältnismässig erschwert (§ 13d Abs. 3 [FAG](#)). Der Anspruch einer Gemeinde auf einen Fusionsbeitrag beschränkt sich auf den Pro-Kopf-Beitrag und berechnet sich anhand der mittleren Wohnbevölkerung der kleineren Gemeinde im zweiten Jahr vor dem Zusammenschluss (§ 13c Abs. 1 [FAG](#)).

Die Mittel für die Beiträge an Gemeindefusionen stammen aus dem Fonds für besondere Beiträge (§ 12 [FAG](#)). Insgesamt wurden von 2004 bis 2025 71,8 Millionen Franken für Gemeindefusionen ausgerichtet; zuletzt für die Fusion von Honau und Root ein Beitrag von 1,6 Millionen Franken. Um die Finanzierung von Gemeindefusionen langfristig zu sichern, legte unser Rat mit der [Botschaft B 68](#) vom 12. März 2021 einen Dekretsentwurf über einen Sonderkredit für eine Einlage in den Fonds für besondere Beiträge vor. Ihr Rat stimmte diesem Anliegen am 12. Juni 2021 mit 98 zu 1 Stimmen zu.

4.2 Fusionsbeitrag für die Gemeinden Greppen und Weggis

Die Gemeinden Greppen und Weggis reichten am 16. Juni 2025 ein Gesuch um einen Beitrag an die Fusion ein. Das gemäss § 11 der Verordnung über den Finanzausgleich (FAV; SRL Nr. [611](#)) zuständige JSD prüfte das Gesuch unter Mitwirkung des Finanzdepartementes. Eine finanzielle Notlage lag nicht vor – somit war eine Erhöhung des Zusatzbeitrags auf mehr als 50 Prozent des Pro-Kopf-Beitrags ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der Finanzkraft beider Gemeinden, des Ausgleichs der unterschiedlichen Steuerfüsse, der direkten Folgekosten sowie des Gesamtinteresses des Kantons legte unser Rat den Fusionsbeitrag am 23. September 2025 auf 2,6 Millionen Franken fest. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Beitrag von 2 Millionen Franken und einem Zusatzbeitrag in der Höhe von 600'000 Franken. Die Auszahlung erfolgt auf das Datum der Vereinigung am 1. Januar 2027. Nach Auszahlung dieses Betrags verbleiben im Fonds für besondere Beiträge 18,95 Millionen Franken.

Zusätzlich zum finanziellen Beitrag an die Gemeindefusion wird den beteiligten Gemeinden der Besitzstand für Leistungen aus dem Finanzausgleich garantiert (vgl. § 23 [FAG](#)). Die finanzielle Besitzstandswahrung wird fusionierten Gemeinden während

sechs Jahren voll garantiert; im siebten Jahr beträgt die Zahlung 50 Prozent. Ab dem achten Jahr entfällt die Besitzstandzahlung.

5 Vertrag über die Vereinigung

Gemäss § 74 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV) vom 17. Juni 2007 (SRL Nr. [1](#)) beschliessen die Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinden über Veränderungen im Bestand oder im Gebiet von Gemeinden. Bei Veränderungen im Gemeindebestand werden Gemeinden durch Vereinigung oder Teilung aufgelöst oder neu gegründet (§ 58 des Gemeindegesetzes [GG] vom 4. Mai 2004; SRL Nr. [150](#)). Die Ausgestaltung und die Nebenfolgen der Vereinigung sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Dieser bedarf der Genehmigung der Stimmberechtigten der Gemeinden (§ 60 Abs. 1 GG), jedoch nicht des Kantonsrates.

Gemäss Vertrag vom 8. März 2026 vereinigen sich Greppen und Weggis zur Einwohnergemeinde Weggis. Weiter regelt der Vertrag, dass der Verwaltungsstandort und das Weggiser Verwaltungsmodell mit Geschäftsführer bestehen bleiben. Mitarbeitende der bisherigen Einwohnergemeinde Greppen werden in die Struktur der vereinigten Einwohnergemeinde Weggis übernommen. Beibehalten wird auch das heutige System der Gemeindeversammlung. Auf eine Sitzgarantie im Gemeinderat für den Ortsteil Greppen wird verzichtet. Die Wahl des Gemeinderates der fusionierten Gemeinde erfolgt im September 2026.

Für Vereine wird nach der Fusion während fünf Jahren die gleiche Unterstützung wie heute zugesichert. Gemeindeeigene Liegenschaften stehen wie heute allen Vereinen kostenlos zur Verfügung. Die Schulen werden organisatorisch zusammengelegt, aber die heutigen Standorte und die jeweiligen Schulmodelle beibehalten. An der gemeinsamen Sekundarschule ändert sich nichts. Die in beiden Gemeinden laufenden Ortsplanungen werden je einzeln abgeschlossen; eine gemeinsame Planung erfolgt mit einer kommenden Revision in rund 10 bis 15 Jahren.

Im Vertrag ist ferner in Übereinstimmung mit § 62 [GG](#) festgehalten, dass die vereinigte Gemeinde Weggis durch Gesamtrechtsnachfolge in sämtliche Rechte und Pflichten der Gemeinde Greppen eintritt. Das Gemeindebürgerrecht von Greppen wird bei der Vereinigung von Gesetzes wegen durch das Bürgerrecht der vereinigten Gemeinde Weggis ersetzt (§ 65 GG).

Die Gemeindestrategie von Weggis gilt für die vereinigte Gemeinde unverändert weiter. Der Aufgaben- und Finanzplan, das Budget inklusive Steuerfuss und das Legislaturprogramm sowie der Antrag über die Höhe des Steuerfusses für das Jahr 2027 werden durch die Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden Greppen und Weggis im Jahr 2026 gemeinsam vorbereitet. Der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget inklusive Steuerfuss werden durch die Controlling-Kommissionen Greppen und Weggis gemeinsam geprüft. Die Beschlussfassung über das Budget inklusive Steuerfuss für 2027 für die vereinigte Einwohnergemeinde findet an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der bisherigen Einwohnergemeinden Greppen und Weggis im Herbst 2026 statt.

6 Amtsantritt und Wahl der Organe der vereinigten Gemeinde

Die Gemeinden Greppen und Weggis haben unseren Rat am 17. März 2026 ersucht, die Gemeinderatswahlen am 27. September 2026 durchzuführen. Das JSD wird die Wahlen des Gemeinderates anordnen. Die Gemeinden werden bei den Wahlen einen gemeinsamen Wahlkreis bilden (§ 64 Abs. 2 [GG](#)). Die Wahl der Mitglieder der Exekutive richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung Weggis. Eine Sitzgarantie für den Ortsteil Greppen ist nicht vorgesehen. Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. Januar 2027.

Die Neuwahl der Controlling-Kommission, der Bildungskommission und der Einbürgerungskommission wird durch die Gemeinderäte beider Gemeinden gemeinsam angeordnet und findet an einer Urnenwahl im Herbst 2026 statt. Die Neuwahl des Urnenbüros findet an der gemeinsamen Gemeindeversammlung im Herbst 2026 statt. Auch in den Kommissionen ist keine Sitzgarantie vorgesehen.

7 Kantonsratsbeschlüsse

Gemäss § 74 Absatz 2 [KV](#) bedürfen Vereinigungen und Aufteilungen von Gemeinden der Genehmigung des Kantonsrates. Die Genehmigung ist eine Voraussetzung für die Vereinigung und hat in der Form des nicht referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses gemäss § 47 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (KRG) vom 28. Juni 1976 (SRL Nr. [30](#)) zu ergehen. Aus § 61 [GG](#) geht hervor, dass bei einer Vereinigung oder Teilung von Gemeinden die Mitwirkungsrechte des Kantons vorbehalten bleiben. Bei der Vereinigung der Gemeinden Greppen und Weggis bestehen diese in der Genehmigung durch Ihren Rat unter Ausschluss des fakultativen Referendums.

Ändert infolge Gemeindevereinigung oder -teilung der Gemeindebestand, passt der Kantonsrat gemäss § 95 Absatz 2 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. [10](#)) den Anhang dieses Gesetzes über die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen durch Kantonsratsbeschluss an. Ihr Rat hat daher auf den 1. Januar 2027 einen entsprechenden Kantonsratsbeschluss zu fassen. Ebenso sind auf diesen Zeitpunkt hin der Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010 (SRL Nr. [261](#)) sowie der Kantonsratsbeschluss über die Grundbuchkreise vom 3. November 2014 (SRL Nr. [224](#)) zu ändern.

8 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Vereinigung der Gemeinden Greppen und Weggis unter Vornahme der beschriebenen Rechtsanpassungen zu genehmigen.

Luzern, 21. April 2026

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Michaela Tschuor
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung der Vereinigung
der Gemeinden Greppen und Weggis**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. April 2026,

beschliesst:

1. Die Vereinigung der Gemeinden Greppen und Weggis per 1. Januar 2027 wird genehmigt.
2. Der Amtsantritt des Gemeinderates der vereinigten Gemeinde findet am 1. Januar 2027 statt.
3. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

**Kantonsratsbeschluss
über die Zuteilung der Gemeinden zu den
Wahlkreisen der Kantonsratswahlen**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 95 Absatz 2 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. April 2026,

beschliesst:

1. Im Anhang des Stimmrechtsgesetzes über die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen wird der Gemeinename Greppen gestrichen.
2. Die Änderung tritt mit der Vereinigung der Gemeinden Greppen und Weggis am 1. Januar 2027 in Kraft.
3. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

¹ SRL Nr. [10](#)

Kantonsratsbeschluss über die Grundbuchkreise

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 224
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 93e Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. April 2026,

beschliesst:

I.

Kantonsratsbeschluss über die Grundbuchkreise vom 3. November 2014² (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Grundbuchkreis Luzern Ost umfasst die Gemeinden Aesch, Adligenswil, Ballwil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Ermensee, Eschenbach, Gisikon, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Horw, Inwil, Kriens, Luzern, Malers, Meggen, Meierskappel, Rain, Römerswil, Rothenburg, Root, Schongau, Schwarzenberg, Udligenswil, Vitznau und Weggis.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt mit der Vereinigung der Gemeinden Greppen und Weggis am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

¹ SRL Nr. [200](#)

² SRL Nr. [224](#)

Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 261
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 5 und 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom 10. Mai 2010¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. April 2026,

beschliesst:

I.

Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010² (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (geändert)

² Der Gerichtsbezirk Kriens umfasst die Gemeinden Adligenswil, Horw, Kriens, Malters, Meggen, Meierskappel, Schwarzenberg, Udligenswil, Vitznau und Weggis.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt mit der Vereinigung der Gemeinden Greppen und Weggis am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

¹ SRL Nr. [260](#)

² SRL Nr. [261](#)

Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch